Klarstellungs - und Abrundungssatzung

für den Bereich westlich der Straße „Am Heisterbach" in Dortmund - Wichlinghofen nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

Maßstab 1:1000

1. Ausfertigung

Klarstellungs- und Abrundungssatzung "Am Heisterbach"

Textliche Festsetzung:

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 34 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

Auf der mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Fläche ist mit Ausnahme der im weiteren genannten Randzonen eine flächendeckende Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen (wie z. B. Hasel, Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Faulbaum, Vogelkirsche, Eberesche, Eiche) durchzuführen. Der Anteil an Bäumen hat 10 % zu betragen (Pflanzgröße der Sträucher und Heister: 100 bis 150 cm; Pflanzgröße der Bäume: 16 - 18 cm, Stammumfang - gemessen in 1,0 m Höhe; Pflanzverband 1,0 x 1,0 m).

Die Bepflanzung ist fachgerecht anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. In den Randzonen - mit Ausnahme der östlichen - soll sich ein 2 bis 3 m breiter Hochstauden- und Wildkräutersaum natürlich entwickeln. Zur Verhinderung einer aufkommenden Verbuschung sind entsprechende Pflegemaßnahmen (Mahd alle 3 bis 4 Jahre - das Mähgut ist abzutransportieren) durchzuführen.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61, FAX: (02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand Juni 1993 überein.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 07. Juli 1993

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Lamping
Stadt. Vermessungsdirektor
Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3601 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 17.06.1993 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) - derzeit gültige Fassung - in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) - derzeit gültige Fassung - zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) die Grenzen des "im Zusammenhang bebauten Ortsteiles" für den Bereich Dortmund-Wichlinghofen, wie in dieser Karte festgelegt, als Satzung beschlossen,

Dortmund, den 23.07.93

Oberbürgermeister

Ratsmitglied 03.07.93

Diese Satzung ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 22 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 11.10.93

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 12 BauGB in dem "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 23 vom 18.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Abteilungsleiter

Zeichenerklärung:

- Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)
- Abrundungsbereich (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
- Baugrenze (§ 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Nachrichtliche Darstellung (Straße)
- M — Mischverkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Gefährdungsbereich

Vinklöther Mark